

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 1. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 (GBl. S. 819), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GBl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort „Alarmstufe“ durch das Wort „Alarmstufe I“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „und Satz 2“ gestrichen.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „CoronaVO“ die Wörter „ab einem oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „modellhaft“ gestrichen.

bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

4. In § 12 Absatz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 1. Februar 2022

Bauer